

Die Unterallmeindkorporation Arth und ihre Wurzeln im 14. Jahrhundert

Autor(en): **Meyerhans, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Unterallmeindkorporation Arth und ihre Wurzeln im 14. Jahrhundert

Andreas Meyerhans



Die Unterallmeindkorporation besitzt auf dem Fronalpstock, mitten im Gebiet der Oberallmeindkorporation, ausgedehnten Alpbesitz. Die Aufnahme von Fotopionier Josef Bettschart stammt aus den 1890er-Jahren.

Die Korporationen und Genossamen spielen in der Geschichte der Gemeinden und Bezirke eine grosse Rolle. Als Körperschaften, die die gemeinsame Nutzung von Wäldern, Weiden, Alpen und teils auch Gewässern regelten, haben sie während Jahrhunderten das Leben in den Dörfern wesentlich mitbestimmt –

und tun es heute noch. 41 Korporationen und Genossamen mit 25'000 bis 30'000 Mitgliedern – seit 1992 Frauen und Männer – sind im 2007 gegründeten Verband der Schwyzer Korporationen organisiert. Mit der in Arth beheimateten Unterallmeindkorporation sowie der Oberallmeindkorporation sind auch die zwei bedeutendsten Korporationen des Alten Landes Schwyz im Verband vertreten. Neben ihnen gehören zwölf weitere Korporationen aus den Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht dem Verband an. Ihre Wurzeln reichen teils weit zurück. In Arth lassen sich die Bestrebungen zur gemeinsamen Organisation von Nutzungs- und anderen Fragen ab der Mitte des 14. Jahrhunderts gut fassen. Die Ereignisse dieser Zeit liefern uns auch Hinweise darauf, wieso es eine Unterallmeind- und eine Oberallmeindkorporation gibt.

Die Arther Kirchgenossen sichern sich die Allmend

Mit dem Verkauf der herrschaftlichen Rechte Marias von Baden an die Arther Hofleute im Dezember 1353 war ein Grossteil der herrschaftlichen Ansprüche im Raum Arth in die Hände der Kirchgenossen von Arth oder des Landes Schwyz übergegangen. 1354 begegnen wir im sogenannten «Wegweisbrief» einer bereits recht stark ausgebildeten örtlichen Genossenschaft. «Zur beserung und fürderung des gmeinen nutzes» beschloss die «gmeindt der kilchhöri ze Art» am 16. Mai 1354, dass «wir unser gmein mergckt theilen wenndt». Die Kirchgenossenschaft schritt zur Aufteilung und «Privatisierung» des Allmendlandes im Tal und im Talhanggebiet. Nach der Auslösung der Rechte Marias von Baden und dem damit wohl verbundenen Wegfall von grundherrlichen Ansprüchen am Allmendland bot sich die Möglichkeit zur Neukonstituierung der Genossenschaft. Dabei wurden offenbar zwei Ziele verfolgt: «Die Beseitigung von kollektiven Nutzungsrechten am bereits gewohnheitsmässig eingeschlagenen, das heisst wenigstens zeitweise individuell genutzten ehemaligen Gemeinmarkland (...), und im gleichen Zug die Neuformulierung und Bekräftigung von nachbarschaftlichen sowie kollektiv-

allmendlichen Rechten im gesamten Gebiet der Nutzungs-genossenschaft.» (Sablonier)

Als Organisation der nicht grundherrschaftlich erfassten Arther Bevölkerung dürfte die «gmeindt der kilchhöri ze Art» schon zuvor bestanden haben. Sie entwickelte sich aus dem 1312 aufscheinenden Verband der Kirchgenossen. Welche Kompetenzen dieser Kirchgenossenschaft eingeräumt wurden, bleibt für die Jahre vor 1354 unklar, doch dürften Zuständigkeiten im Nutzungsbereich und in Fragen der inneren Ordnung durchaus dazugehört haben.

Die Integration der Hofleute Marias von Baden in den Verband der Kirchgenossen trug wohl zur Stärkung der Genossenschaft bei. Die Kirchgenossenschaft Arth hatte um 1355 jedenfalls das erreicht, was der «Wegweisbrief» in seinem ersten Teil zum Ausdruck bringt. Die Ansprüche auswärtiger Herrschaftsträger an der Arther Allmend und Gemeinmark waren weitgehend beseitigt und der kollektive Nutzungsbereich für die Arther Kirchgenossen monopolisiert worden. Die «personale und territoriale Ausgrenzung der örtlichen Genossenschaft» (Sablonier) war erfolgt. Damit sicherte sich die Kirch- und Allmendgenossenschaft – als Letzteres müssen wir sie in diesem Zusammenhang vorrangig betrachten – auch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber anderen Herrschaftsträgern, wie nicht zuletzt dem Land Schwyz.

Ohne den bis 1350 fassbaren herrschaftlichen Einfluss wäre die Ausbildung einer Allmendgenossenschaft in Arth – und damit der späteren Unterallmeindkorporation – kaum denkbar. Die Existenz einer oder mehrerer Hofgenossenschaften und deren Ansprüche am kollektiv genutzten Weideland dürften die Verschmelzung oder Einverleibung des Arther Nutzungsverbandes in die Allmendgenossenschaft des Landes Schwyz im Verlauf der 1330er- und 1340er-Jahre verhindert haben. Beharrten die Arther bewusst auf ihrer Unabhängigkeit in Nutzungsfragen, auch wenn sie sonst durchaus an einer engen Bindung an die Landschaft Schwyz interessiert waren? Bringt dieser Wille zur Selbständigkeit auch die Siegelfähigkeit – sprich der Besitz eines eigenen Siegels – zum Ausdruck, mit der sich die Arther Kirchgenossen ganz klar von den übrigen Schwyzer Landleuten unterscheiden konnten?

Sicher festhalten können wir: Ein Bewohner des Landes Schwyz war um 1360 Landmann oder Beisasse ohne Recht an den kollektiv genutzten Flächen und wohl auch ohne Anspruch auf die übrigen Privilegien eines Landmannes. Innerhalb des Personenkreises «Landleute von Schwyz» erfolgte eine weitere Differenzierung in Landleute, die Oberallmeind-

genossen waren, und Landleute, die der *«gmeindt der kilchhöri ze Arth»* und der daraus hervorgegangenen Allmendgenossenschaft angehörten. Die Zugehörigkeit zum einen Nutzungsverband schloss in der Regel eine Teilhabe am anderen aus – eine Tatsache, die 1358 von Seiten der Landleute *«hie oben»* besonders betont wurde. Im Land Schwyz existierten demnach zwei voneinander unabhängige Nutzungsverbände oder Genossenschaften, die auf ihre Selbständigkeit bedacht und keineswegs an einer Allmend-Nutzungsberechtigung für alle Bewohner des Landes Schwyz – selbst wenn sie Landleute waren – interessiert waren. Der Versuch der personalen und territorialen Abgrenzung ist jedenfalls bei der Oberallmeindgenossenschaft wie bei der Arther Kirchgenossenschaft deutlich auszumachen.

Wer ist «Unterällmiger»?

Für die Verteilung der Allmend wurden im «Wegweisbrief» 1354 21 *«erbar man in unser kilchhöri ze Art»* bestimmt. Sie entstammten 19 Geschlechtern. Von den heute als «Unterällmiger» geltenden Geschlechtern waren dabei einzig die Hospenthal, Schreiber, Zay und Eigel vertreten. Einen Kenel, Bürgi, Eichhorn oder Weber sucht man vergebens. Angesichts des breit abgestützten Ausschusses ist jedoch davon auszugehen, dass der Kreis der vom Teilungsvorgang ausgeschlossenen Bewohner der Kirchhöre Arth nicht sehr gross gewesen ist. Das Bestreben, Allmendteile nicht an Auswärtige fallen zu lassen, kommt in den Regelungen für die Kirchgenossen zum Ausdruck, die *«ussert die kilchhöri ze Art»* lebten oder sich dort für eine beschränkte Zeit aufhielten. Aus ihnen ist die Tendenz herauszulesen, die Gemeinmark für die Ortsansässigen zu monopolisieren. Die Genossen waren offenbar darauf bedacht, den Kreis der Nutzungsberechtigten auch später nicht grösser werden zu lassen. Laut einem Statut von 1466 konnten fünf oder sechs Nutzungsberechtigte die Aufnahme eines neuen Genossen verhindern. Mit Blick auf die unterschiedlichen Entscheidungskompetenzen von Genossen, Beisassen und Tolerierten ist wohl auch die Trennung von «politischer» und Korporationsgemeinde zu verstehen, die seit 1635 fassbar ist.

Wer musste sich denn überhaupt als Auswärtiger betrachten? Es scheint, dass die Begriffe *«kilchhöri»*, *«lannd»* und *«eidtgnoschaft»* im Wegweisbrief ein genau definiertes, unterschiedlich grosses Territorium bezeichneten – und dementsprechend verwendet wurden. Die Kirchhöre als Raum, in dem die Gemeinmarkteile lagen, ist relativ einfach bestimmbar. Doch was will der «Wegweisbrief» mit der



Das Siegel der Gemeinde Arth mit dem hl. Georg hängt an einer Urkunde aus dem Jahr 1361.

Bezeichnung *«im landt»* vermitteln? Waren alle Arther Kirchgenossen und ihre Erben, die im Land Schwyz ansässig waren, nutzungsberechtigt, nicht aber diejenigen, die *«ussert dem lannd»* Schwyz wohnten? So, wie der Ausdruck in der Urkunde verwendet wird, könnte eine solche Bedeutung durchaus Sinn machen.

Auch die spätere Entwicklung des Genossenkreises lässt eine solche Interpretation zu. Heute noch kennt die Unterallmeindkorporation nicht nur die Differenzierung zwischen «auftreibenden» und «nicht auftreibenden», also die Weiden nutzenden und nicht nutzenden Bürgern, sondern auch zwischen Bürgern, die in den «oberen» und «unteren» Gemeinden leben. Die «Unteren» sind die Unterallmeindbürger, die in der Gemeinde Arth oder im Bezirk Küssnacht wohnen, die Oberen jene, die in den übrigen Gemeinden des Kantons Schwyz ansässig sind. Damit gehört die Unterallmeindkorporation wie die Oberallmeindkorporation und die Korporation Pfäffikon zu den wenigen Genossamen des Kantons Schwyz, die die Nutzungsberechtigung nicht auf ihr Kerngebiet beschränken. 2006 wohnten über

400 der 778 Mitglieder der Unterallmeindkorporation ausserhalb der Gemeinde Arth und des Bezirks Küsnacht.

Das Territorium der UAK mit zwei Besonderheiten

Die Unterallmeindkorporation verfügte im Verlaufe der Geschichte über zwei Besitzungen, die fernab vom Kernterritorium in Arth liegen. So konnten die Kirchgenossen von Arth – und die Unterallmeind-Korporation Arth kann es heute noch – die auf dem Stoos gelegene Fronalp als ihr Eigen bezeichnen. Der Name «Fronalp» deutet einen herrschaftlichen Ursprung an. Nicht nur die Tatsache, dass die Herzöge von Österreich über Besitzrechte in Arth verfügten, spricht dafür, dass die Fronalp ehemals österreichisches Gebiet war, das von herrschaftlichen Eigenleuten genutzt wurde. 1416 sind die «*kilcher von Art*» als Inhaber eines umfangreichen Kontingents von Auftriebseinheiten für die Glarner Alpen Mülbach und Übelis nachgewiesen. Diese nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Arther liegenden Auftriebsrechte dürften ebenso herrschaftlichen Ursprungs gewesen sein. Zieht man in Betracht, dass das Land Glarus bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts dem österreichischen Herrschaftsbereich zugehörig war, liegt der Schluss nahe, als ehemalige Besitzer der Alp Mülbach die österreichische Landesherrschaft zu vermuten.

Die Nutzungsrechte der Kirchgenossenschaft Arth an Alpen und Hochweiden scheinen im 15. Jahrhundert nicht immer unumstritten gewesen zu sein. Dies trifft vor allem auf die Weiden im Rigi-Gebiet und der Fronalp zu. Die umfangreichen Auftriebsrechte im glarnerischen Sernftal standen ihnen im Rahmen einer Art privaten Genossenschaft zu, waren also dem Zugriff von «öffentlichen» Verbänden entzogen. Weniger klar war die Situation offenbar auf der Rigi. Im Juni 1439 hatte das Neunergericht des Landes Schwyz im Streit um die Alp Bärenzingel zwischen der «*gemeinen kilchhöri ze Art unseren lieben landtlüten*» und der «*gemeinen kilchhöri ze Weggis*» zu befinden. Das ob Rigi Kaltbad liegende Weidegebiet war bereits 1389 im Rahmen eines Schiedsspruches den Arther Kirchgenossen zugesprochen worden. Offenbar gaben sich die Weggiser mit dem damals gefällten Urteil, bei dem die Arther auf die Hilfe

«*unser herren und fründ von Swytz*» hatten zählen können, nicht zufrieden. Das Schiedsgericht mass aber den Zeugenaussagen der Arther Partei mehr Gewicht bei als einem unpräzisen Marchenbescrieb im 125-jährigen Hofrecht der Weggiser und sprach die Alp erneut den Arther Kirchgenossen zu.

Den Instanzenweg über das Schwyzer Neunergericht mussten die «*gemeinen kilchgenossen ze Arth*» im Konflikt mit den «*lütten ab Morschach*» um Rechte auf der Fronalp durchlaufen. Allerdings fällte erst 1479 Hans Schiffli, Vogt zu Baden, ein definitives Urteil in dieser Sache, wobei er sich stark auf den Entscheid der «*nün des geschwornen gerichtz hie zuo Switz*» stützte und beiden Seiten Nutzungsrechte an der Fronalp zusprach.

Heute sind immer noch 2400 ha Allmendgebiet im Besitz der Unterallmeindgenossen. Das Korporationsgut umfasst neben dem nördlichen Teil der Rigi, dem Gebiet des Rufibergs und Spitzibüöls auch den Twäriberg und die Schwand am Lauerzerberg. Ein schöner Teil der 50 Alpen liegt weiterhin auf dem Fronalpstock. Die Waldungen befinden sich grösstenteils auf der Rigi (ca. 650 ha) und auf dem Rufiberg (ca. 310 ha).

Die UAK – nicht nur ein «alpwirtschaftlicher» Verein

Die Unterallmeindkorporation erwirtschaftete sich über die Jahrhunderte nicht nur Mittel aus der Nutzung von Alpen, Weiden und dem Holz. Als Grundbesitzerin auf der Rigi nutzte sie den im 19. Jahrhundert boomenden Rigi-Tourismus, um von jedem Pferdetransport eine Art «Zollgebühr» zu kassieren. Bei 7000 Pferden im Jahr zahlte sich dies aus. Heute tragen auch Liegenschaften wie das Haus Letzi in Arth zur wirtschaftlich breiten Abstützung der UAK bei.

Literatur

- Eigel Walter/Ketterer Erich, Jubiläumsschrift 650 Jahre Unterallmeind-Korporation, Arth 2005.
- Meyerhans Andreas, Arth – Ein mittelalterliches Gemeinwesen zwischen Herrschaft und Autonomie 1000–1450, Wollerau 1995 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).
- Sablonier Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Band 2, Olten 1990, bes. S. 83–99.